



Bewilligung zur Vornahme von baulichen Änderungen

Gemäss Mietvertrag kann der Mieter Erneuerungen und Änderungen am Objekt nur vornehmen, wenn die Vermieterin schriftlich die Bewilligung zur Vornahme von baulichen Änderungen erteilt hat.

Fehlt diese Bewilligung, so kann die Vermieterin jederzeit verlangen, dass der Mieter das Mietobjekt ohne Entschädigungsanspruch auf seine Kosten in den früheren Zustand zurückversetzt.

Wünschen Sie eine solche bauliche Änderung vorzunehmen, bitten wir Sie, uns zu kontaktieren.

Die Bedingungen sind die folgenden:

1. Die Ausführung der Arbeiten hat fachmännisch nach den Regeln der Baukunst zu erfolgen.
2. Bei der Ausführung der Arbeiten und beim Betrieb der neuen Einrichtung ist darauf zu achten, dass die Mitbewohner in keiner Weise beeinträchtigt werden.
3. Bei der Auflösung des Mietvertrages ist der ursprüngliche Zustand durch den Mieter wiederherzustellen.
4. Sofern die Vermieterin auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ausdrücklich schriftlich verzichtet, gehen sämtliche Einrichtungen in das Eigentum der Vermieterin über. Eine Entschädigung wird nur dann entrichtet, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung besteht.
5. Eine Übergabe der durch die Mieterin erstellten Einrichtungen an den Nachfolgemietler ist nur dann gestattet, wenn der neue Mieter in sämtliche Pflichten gemäss dieser Vereinbarung vorbehaltlos eintritt.
6. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die am Eigentum der Vermieterin oder von Dritten durch Bau und Betrieb ihrer Einrichtungen entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
7. Die Benützung von gemeinschaftlichen Räumen und Anlagen ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vermieterin gestattet. Sofern Bauteile entfernt oder beschädigt werden, haftet der Mieter für sämtliche nachteiligen Folgen vollumfänglich.
8. Aufgrund dieser Ausbauten zusätzlich oder neu anfallende Nebenkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
9. Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, bei Schadenfällen oder berechtigten Klagen der Mitbewohnerschaft kann die Vermieterin diese Vereinbarung jederzeit widerrufen und auf Kosten des Mieters die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

Die Bewilligung bildet einen verbindlichen Bestandteil zum Mietvertrag.